

# FAQ zur Weiterversicherung nach Art. 47a BVG

## Allgemeines

### Worum geht es im Art. 47a BVG?

Personen ab 58 Jahren, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, haben die Möglichkeit, in der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers weiterversichert zu bleiben. Dadurch kann das Altersguthaben weiter aufgebaut und bei Pensionierung eine Altersrente bezogen werden. Die Möglichkeit der Weiterversicherung gilt nicht für Personen, die das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt haben.

## Voraussetzungen für die Weiterversicherung

### Welche Voraussetzungen müssen für die Weiterversicherung nach Art. 47a BVG erfüllt sein?

Die versicherte Person muss folgende Voraussetzung kumulativ erfüllen:

- Das 58. Altersjahr ist vollendet
- Das Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber aufgelöst
- Person ist nicht zu 70 % oder mehr invalid
- Person hat ein aktives Altersguthaben in der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft oder in der Sammelstiftung Allianz Pension Invest
- Das ordentliche Pensionierungsalter ist noch nicht erreicht
- Die Person bezieht keine Altersleistung

Hinweis für Grenzgängerinnen und Grenzgänger:

Die berufliche Vorsorge nach Art. 47a BVG können nur Personen weiterführen, die während dieser Zeit auch in der schweizerischen AHV versichert sind.

### Welche Sammelstiftungen der Allianz sind betroffen?

Betroffen sind die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft und die Allianz Pension Invest – Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge. Die Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge ist somit nicht betroffen.

### In welchen Fällen gilt das Arbeitsverhältnis als vom Arbeitgeber aufgelöst?

Wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt wurde. Der Nachweis muss durch die antragsstellende Person bei der Anmeldung für die Weiterversicherung nach Art. 47a BVG erbracht werden (bei einvernehmlicher Kündigung muss die versicherte Person nachweisen, dass die Initiative vom Arbeitgeber gekommen ist).

### Wie muss eine versicherte Person vorgehen, damit sie den Art. 47a BVG in Anspruch nehmen kann?

Die versicherte Person muss bis spätestens 30 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei vorausgegangener Arbeitsunfähigkeit bis spätestens 30 Tage nach dem Ausscheiden aus der Versicherung mittels Formular «Austrittsmeldung / Anmeldung zur Weiterversicherung (Art. 47a BVG)» die Anmeldung bei der Stiftung beantragt haben. Bei der Anmeldung muss die versicherte Person angeben, ob sie auch Sparbeiträge bezahlen möchte oder nur die Risiken Tod und Invalidität versichern will. Zudem muss der Nachweis der Kündigung durch den Arbeitgeber bei der Anmeldung beigelegt werden. Das Formular ist abrufbar unter: [allianz.ch/bvg-versicherte](http://allianz.ch/bvg-versicherte)

## Beginn / Ende der Weiterversicherung

<b>Ab welchem Zeitpunkt ist die versicherte Person weiterversichert?</b>	Die Weiterversicherung beginnt am Tag nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Arbeitsunfähigkeit beginnt die Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus der Versicherung zu laufen.
<b>Wann endet die Weiterversicherung nach Art. 47a BVG?</b>	Die Weiterversicherung endet in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Jederzeit auf Ende eines Monats mittels Kündigung durch die versicherte Person</li><li>• Falls die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung in der neuen Vorsorge eingebaut werden können</li><li>• Bei Tod / Invalidität (bei Teilinvalidität bleibt die Versicherung auf dem aktiven Teil bestehen)</li><li>• Bei Auflösung seitens der Stiftung wegen Zahlungsrückstand der versicherten Person</li><li>• Spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters</li></ul>
<b>Die Versicherung endet, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Was geschieht mit dem verbleibenden Teil?</b>	Beim verbleibenden Teil tritt der Freizügigkeitsfall ein: Die verbleibende Austrittsleistung wird an die von der versicherten Person gewünschte Freizügigkeitseinrichtung überwiesen und kann im Pensionierungszeitpunkt als Altersleistung in Kapitalform bezogen werden.
<b>Was geschieht mit Personen, die nach Art. 47a BVG versichert sind, wenn der vorherige Arbeitgeber den Anschluss an die Stiftung auflöst?</b>	Die Personen wechseln zum gleichen Zeitpunkt zusammen mit den anderen aktiv versicherten Personen zur neuen Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers.

## Vorsorgeplan und versicherte Leistungen

<b>Welche Leistungen werden weiterversichert?</b>	Unverändert weiterversichert werden die bisherigen Leistungen bei Tod / Invalidität sowie die Altersleistungen. Einzig die Wartefrist für die IV-Rente beträgt in jedem Fall 12 Monate.  Die versicherte Person kann zu Beginn wählen, ob Sparbeiträge weitergeführt werden oder nicht.  Der versicherte Lohn kann während der Weiterführung bei der Stiftung nicht mehr angepasst werden.
<b>Kann die versicherte Person mehrmals die Sparbeiträge ein- und wieder ausschliessen?</b>	Nein. Mit der Anmeldung muss uns die versicherte Person angeben, ob sie weiterhin sparen möchte oder nicht. Der Sparprozess kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingeschlossen werden. Falls die versicherte Person weiterhin Sparbeiträge bezahlt, kann sie diese später wieder ausschliessen. Ein Wiedereinschluss ist danach aber nicht mehr möglich.
<b>Betrifft eine Vorsorgeplanänderung beim bisherigen Vertrag auch die Personen mit Art. 47a BVG?</b>	Nein. Eine Vorsorgeplanänderung durch den bisherigen Arbeitgeber betrifft die Personen mit Art. 47a BVG nicht.
<b>Kann eine Person mit Art. 47a BVG noch Einkäufe machen?</b>	Ja, es gelten dieselben Bestimmungen wie bisher.
<b>Sind WEF-Bezüge möglich und können bereits getätigte WEF-Bezüge noch zurückbezahlt werden?</b>	Ja, die Personen mit Art. 47a BVG haben grundsätzlich dieselben Rechte wie die übrigen Versicherten. Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung sind jedoch nur während der ersten zwei Jahren nach Beginn der Weiterversicherung möglich.
<b>Was passiert bei Eintritt einer Teilinvalidität während der Weiterversicherung?</b>	Das Altersguthaben wird in einen aktiven und passiven Teil aufgeteilt. Für den invaliden Teil wird eine IV-Leistung ausgerichtet. Für den aktiven Teil sind weiterhin die Beiträge geschuldet.
<b>Ist ein Bezug in Kapitalform noch möglich, wenn die Person das Vorsorgeverhältnis nach Art. 47a BVG weiterführt?</b>	Falls die Weiterführung weniger als 2 Jahre gedauert hat, ist ein Bezug der Altersleistung in Kapitalform möglich. Bei längerer Dauer muss die Leistung in Rentenform bezogen werden.

<b>Gelten die gesetzlichen Mindestleistungen auch für Personen mit Weiterversicherung nach Art. 47a BVG?</b>	Ja. Die BVG-Mindestleistungen gelten auch für die Weiterversicherung. Beispielsweise sind in Bezug auf Verzinsung des Altersguthabens und den Umwandlungssatz die Personen die nach Art. 47a BVG geführt werden gleich zu behandeln wie die anderen Versicherten.
<b>Ist eine vorzeitige / aufgeschobene Pensionierung oder eine Teilpensionierung möglich?</b>	Eine Teilpensionierung sowie die Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Schlussalters sind für versicherte Personen mit Art. 47a BVG nicht möglich. Eine vorzeitige vollständige Pensionierung ist hingegen möglich.

### Finanzierung / Rechnungsstellung / Verzugsfolgen

<b>Welche Beiträge muss die versicherte Person bezahlen?</b>	Die versicherte Person muss folgende Beiträge selber bezahlen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesamten Beiträge für die Risiken Tod / IV</li> <li>• die Verwaltungskostenbeiträge sowie</li> <li>• die Beiträge für den Sicherheitsfonds und die Teuerung</li> </ul> Falls die Person weiterhin sparen möchte, muss sie auch die gesamten Sparbeiträge selbst finanzieren. Der Arbeitgeber beteiligt sich nicht mehr anteilmässig an diesen Beiträgen.
<b>Bis wann müssen die Beiträge bezahlt werden?</b>	Für das erste Versicherungsjahr müssen die gesamten Beiträge spätestens 90 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. 90 Tage nach Ausscheiden aus der Versicherung, bei vorausgegangener Arbeitsunfähigkeit, bezahlt sein. Für die Folgejahre muss die Bezahlung der gesamten Beiträge bis zum 31.1. erfolgen.
<b>Was geschieht, wenn die Beiträge nicht bezahlt werden?</b>	Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, ist die Stiftung berechtigt, die Weiterversicherung aufzulösen.
<b>Was passiert, wenn nur ein Teil der Beiträge beglichen wird?</b>	Falls die versicherte Person die gesamten Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, befindet sie sich in Verzug. Die Stiftung ist berechtigt, den Vertrag per sofort zu kündigen.
<b>Sind Beiträge und Einkäufe steuerlich abzugsfähig?</b>	Ja, sämtliche Beiträge und Einkäufe sind gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer abzugsfähig.

### Übertritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers

<b>Kann bei Teilübertragung von weniger als zwei Dritteln der Freizügigkeitsleistungen in die neue Vorsorgeeinrichtung der bisherige versicherte Lohn reduziert werden?</b>	Ja.
<b>Kann eine Person beim Übertritt in die neue Vorsorgeeinrichtung statt der Überweisung der Austrittsleistung die Altersleistung verlangen?</b>	Ja, falls die versicherte Person bei der Stiftung die Weiterführung beendet, kann sie die Altersleistung beziehen. Die versicherte Person muss in diesem Fall bei der Stiftung zusammen mit der Kündigung der Weiterversicherung nach Art. 47a BVG eine vollständige vorzeitige Pensionierung verlangen.  Wenn die versicherte Person in die neue Vorsorgeeinrichtung wechselt ohne Beendigung der Weiterversicherung, dann tritt der Freizügigkeitsfall mit Überweisung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung ein.

## Sonstiges

---

**Wer informiert die betroffenen Personen über ihr Recht der Weiterversicherung nach Art. 47a BVG?**

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, die Versicherten darauf aufmerksam zu machen. Die Allianz informiert die versicherte Person über die Änderungen im Formular «Austrittsmeldung / Anmeldung für die Weiterversicherung (Art. 47a BVG)», das der versicherten Person zugestellt wird. In der Austrittsmeldung / Anmeldung für die Weiterversicherung (Art. 47a BVG) wird zudem auf das Merkblatt und den Anhang betreffend «Weiterversicherung bei aufgelöstem Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahr» im Vorsorgereglements (ARB) verwiesen, in dem die reglementarischen Grundlagen zur Weiterversicherung nach Art. 47a BVG enthalten sind.

---

**Was ist mit Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder Dritten in Absatz 5 des Art. 47a BVG gemeint?**

Es kann sich um Einlagen handeln, die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer Sanierung oder Abfederung einer Senkung des Umwandlungssatzes macht.

---

**Kann der Art. 47a BVG auch in Anspruch genommen werden, wenn die versicherte Person nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht?**

Ja, der Art. 47a BVG kann auch dann in Anspruch genommen werden.

---

**Haben Personen, die vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig sind, ebenfalls Anspruch auf Weiterversicherung?**

Ein Anspruch auf Weiterversicherung kann bei Personen, die vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig sind, erst entstehen, wenn sie wieder voll arbeitsfähig geworden sind. In solchen Fällen beginnt die 30-tägige Anmeldefrist nicht schon im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu laufen, sondern erst in dem Zeitpunkt, in dem die Person aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet.